

LANDESGESETZBLATT

LGBL Nr. 43/2018 vom 30.5.2018

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 11. März 1996 über die Errichtung, den Betrieb sowie über die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen erforderlichen sonstigen Voraussetzungen (Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBL Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL Nr. 90/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 11. März 1996 über die Errichtung, den Betrieb sowie über die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen erforderlichen sonstigen Voraussetzungen (Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung), LGBL Nr. 29/1996, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 74/2015, wird wie folgt geändert:

§ 16 lautet:

„§ 16 Betreuungs- und Pflegepersonal

(1) Zur unmittelbaren Pflege sowie sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur Personen herangezogen werden, die

1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes berechtigt sind,
2. zur Ausübung des Berufsbildes der Pflegefachassistenz nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes berechtigt sind,
3. zur Ausübung des Berufsbildes der Fach- oder Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit (FSB „A“ oder DSB „A“) oder der Fach- oder Diplomsozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit (FSB „BA“ oder DSB „BA“) nach dem Oö. Sozialberufegesetz berechtigt sind,
4. zur Ausübung des Berufsbildes der Heimhilfe nach dem Oö. Sozialberufegesetz oder der Altenbetreuung im Sinn des Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetzes berechtigt sind, oder
5. in einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit (FSB „A“) stehen und die Pflegeassistentenausbildung nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes erfolgreich absolviert haben.

(2) Das auf den Mindestpflegepersonalschlüssel des Abs. 4 anrechenbare Personal soll sich neben Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 3 wie folgt zusammensetzen:

1. 25 bis 30 % Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, jedoch mindestens 15 % Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 1. Sofern diese Prozentwerte weniger als 5,5 Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ergeben, kann der obere Wert nach dem ersten Halbsatz jedenfalls bis zu dieser Grenze überschritten werden.
2. 10 bis höchstens 15 % Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 4. Bei stationären Einrichtungen, die als Hausgemeinschaften errichtet sind und geführt werden, können über den Mindestpflegepersonalbedarf hinaus zusätzlich 10 % Personaleinheiten gemäß Abs. 1 Z 4 eingesetzt werden.

(3) Personen, die in einer berufsbegleitenden Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf stehen und die Ausbildung zur Heimhilfe nach den Vorschriften des Oö. Sozialberufegesetzes oder die Pflegeassistentenausbildung nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes erfolgreich absolviert haben, können nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Anwesenheit in der Einrichtung, maximal jedoch zu 50 % ihres Beschäftigungsausmaßes, im Mindestpflegepersonalschlüssel berücksichtigt werden. Je Einrichtung darf jedenfalls eine Personaleinheit, maximal jedoch 5 % des in der Einrichtung tätigen Pflege- und Betreuungspersonals, gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 bzw. 4 angerechnet werden.

(4) Das Verhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner in der Langzeitpflege sowie der Gäste in der Kurzzeitpflege nach deren aktueller Pflegegeldeinstufung oder der auf Grund des aktuellen Pflegezustands erwarteten Pflegegeldeinstufung zur Anzahl des Pflege- und Betreuungspersonals (Mindestpflegepersonalschlüssel) darf jedenfalls folgenden Stand nicht unterschreiten:

(erwartete) Pflegegeldeinstufung	Personaleinheit		Bewohnerinnen bzw. Bewohner
kein Pflegegeld	1	:	24
Stufe 1	1	:	12
Stufe 2	1	:	7,5
Stufe 3	1	:	4
Stufe 4	1	:	2,5
Stufe 5	1	:	2
Stufe 6	1	:	1,5
Stufe 7	1	:	1,5

Der Berechnung des Personalbedarfs ist die durchschnittliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner je aktueller bzw. erwarteter Pflegegeldeinstufung des jeweils letzten Kalenderhalbjahres zu Grunde zu legen. Die so errechneten Zahlen je Pflegestufe sind zu addieren und ergeben die Zahl des mindestens erforderlichen Betreuungs- und Pflegepersonals.

(5) Der Heimträger hat sicherzustellen, dass täglich

1. zumindest eine Bedienstete oder ein Bediensteter gemäß Abs. 1 Z 1 in einem Tagdienst eingeteilt und
2. außerhalb dieses Tagdienstes eine Bedienstete oder ein Bediensteter gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zumindest rufbereit ist.

Eine Rufbereitschaft kann auch heimübergreifend organisiert werden.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. können Angehörige des Berufsbildes der Pflegefachassistenz bereits ab dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten im Sinn des § 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung dieser Novelle eingesetzt werden,
2. ist bis zur Erreichung des unteren Wertes des § 16 Abs. 2 Z 1 erster Halbsatz in der Fassung dieser Novelle jedenfalls der Anteil an Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit mindestens 20 % der Personaleinheiten sicherzustellen.

Für die Oö. Landesregierung:

Gerstorfer
Landesrätin

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 22. Juli 2015

www.ris.bka.gv.at

Nr. 91 Landesgesetz: Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1502/2015, Ausschussbericht Beilage Nr. 1536/2015, Zusatzantrag Beilage Nr. 1575/2015, 55. Landtagssitzung, RL 2011/24/EU vom 9. März 2011, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S 45 [CELEX-Nr. 32011L0024])

Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden
(Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Aus Gründen der besseren Übersicht werden hier nur inhaltlich relevante Textauszüge dargestellt:

Artikel V

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

3. Im § 55 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen der Städte mit eigenem Statut tätig sind, ist eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen maximal viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Eintragungen eingefügt:

„3a. Abschnitt

Sonderbestimmungen für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

§ 193a Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe“

2. Im § 96 Abs. 3 wird die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen“ durch die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste“ ersetzt.

3. Nach § 96 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, ist eine Vereinbarung

oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.“

Artikel VIII
Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen“ durch die Wortfolge „zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste“ ersetzt.

2. Nach § 50 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Bedienstete, die als Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in Einrichtungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätig sind, ist eine Vereinbarung oder eine Festlegung nach Abs. 3 abzuschließen bzw. zu erlassen, in der für diese Bediensteten eine Dienstzeitregelung getroffen wird, die über Abs. 3 hinausgehend jedenfalls eine regelmäßige Wochendienstzeit von 39 Stunden und in Abstimmung mit der Personalvertretung oder dem Betriebsrat einen viermonatigen Durchrechnungszeitraum für Mehrdienstleistungen vorsieht.“

Grundsatzvereinbarung
abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich sowie der
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
der Gewerkschaft „vida“
und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck Journalismus Papier

Textauszug:

Für die Fach-Sozialbetreuer - Altenarbeit in den Einrichtungen der Sozialhilfeverbände und der Gemeinden wird die Dienstzeit auf 39 Stunden (echte 39-Stundenwoche mit 4 Monaten Durchrechnungszeitraum) mit Wirksamkeit 1.1.2019 herabgesetzt.